

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Südlohn vom ...**

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Südlohn vom _____ für das Gebiet der Gemeinde Südlohn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. im Ortsteil Südlohn
 - a) aus Anlass des „Josefsmarktes“ am 19. März, wenn dies ein Sonntag ist, ansonsten an dem Sonntag danach.
2. im Ortsteil Oeding
 - a) aus Anlass des „Oedinger Treffs“ am letzten Sonntag im Oktober, sofern dieser nicht auf den 31. Oktober fällt, ansonsten an dem Sonntag davor.
 - b) aus Anlass des „Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer“ am letzten Sonntag im April.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2007 außer Kraft.